

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Grundlage ist die VOB, neueste Fassung, Teil A, B und C

Folgende Bedingungen werden durch die Annahme des Auftrages Vertragsbestandteil, auch wenn der Käufer seinerseits allgemeine Einkaufsbedingungen mitgeteilt hat, die diesen Bedingungen entgegenstehen.

Unsere Bedingungen gelten ohne weiteres auch für alle weiteren Geschäfte mit uns, und zwar auch für nachträgliche Änderungen, ohne das die Bedingungen erneut ausdrücklich herangezogen werden müssen. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Sind oder werden einzelne Bestimmungen unglücklich, so bleiben die restlichen Geschäftsbedingungen dennoch wirksam.

1. **Angebote:** Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch unsere Ausführung zustande. Die dort aufgeführten Preise sind aufgrund der bisherigen Rohstoffpreise und Herstellungskosten errechnet. Bei zwischenzeitlich bis zur Auslieferung des Auftrags eintretenden Preisänderungen für durch uns einzukaufende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe berechnen wir die am Lieferfertag gültigen Preise, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mündlichen und telefonischen Erklärungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für schriftliche Erklärungen unserer Außendienstmitarbeiter. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
2. **Auftragserteilung:** Alle Aufträge und Vereinbarungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung, wobei die volle Zahlungsfähigkeit des Käufers Geschäftsgrundlage ist. Diese Geschäftsgrundlage ist hinfällig, wenn eine ungünstige Auskunft über den Käufer eingeht. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Vorauskasse zu verlangen, oder Lieferung gegen Nachnahme vorzunehmen. Jede nachträgliche Änderung des Auftrages kann nur anerkannt werden, wenn noch keine Kosten entstanden sind.
Nachträgliche Änderungen des Auftrages werden gegen Berechnung der Kosten, die bis zum Änderungszeitpunkt entstanden sind, ausgeführt. Wird ein Auftrag durch den Käufer mengenmäßig gekürzt, oder die Ausführung einer Teilmenge zurückgestellt, so erfolgt die Berechnung der dafür bereits fertig gestellten oder bereits eingekauften Waren mit Eintritt des vereinbarten Liefertermins.
Der Käufer hat die Pflicht zu prüfen, ob die von ihm bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Für die Eignung der Ware übernehmen wir keine Gewähr.
3. **Lieferfrist:** Von uns genannte Lieferfristen sind nur annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt nach völliger Klarstellung des Auftrages und Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Für eine Überschreitung der Lieferfrist sind wir nicht verantwortlich, wenn diese durch vom Käufer verlangte Änderungen des Auftrages verursacht worden ist. Betriebsstörungen- sowohl im Eigenen als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung abhängig ist -, verursacht durch Krieg, Streik, Energieeinschränkungen, Versagen der Verkehrsmittel, Maschinenschaden, Arbeitseinschränkungen, Rohstoffmangel oder höhere Gewalt, befreien uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht, vom Auftrag zurückzutreten, oder uns für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Wird die Ware nach Ablauf der Lieferzeit und Anzeige der Versandbereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht angenommen, so haben wir das Recht, die Ware zu berechnen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers anderweitig einzulagern.
4. **Lieferung und Versand:** Gleichgültig, ob die Lieferung frei oder unfrei erfolgt, senden wir nur für Ihre Rechnung und auf Ihre Gefahr auf dem nach unserem Ermessen besten Weg, wobei wir besondere Versandwünsche nicht berücksichtigen brauchen. Nur auf Ihren Wunsch schließen wir auf Ihre Kosten eine Transportversicherung ab. Die Richtigkeit unserer Lieferung, insbesondere im Bezug auf Stückzahl, Abmessung und Type, gilt als ordnungsgemäß bestätigt, wenn die bei ab Lieferung vorgelegte Empfangsbestätigung unterschrieben ist. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Lieferung frachtfrei Empfangsstation, wird die Ware nur als gewöhnliches Frachtgut verladen. Bei Eil- und Expresszustellungen sind die Mehrkosten vom Käufer zu tragen.
5. **Zahlungsbedingungen:** Die vereinbarten Zahlungsbedingungen auf unseren Auftragsbestätigungen sind einzuhalten. Soweit vorstehende Zahlungsbedingungen zugunsten des Käufers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- sonstigen Kosten zu tragen. Bei Zielüberschreitung sind unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5% über Bankdiskont vom Rechnungsdatum ab zu vergüten. Gleichzeitig werden alle weiteren, bisher noch nicht fälligen Rechnungen ohne Skonto fällig. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsrückstandes können wir weitere Lieferungen zurückhalten.
Wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche können Sie keine Zahlungen zurückhalten und ebenso wenig anfechten. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn keine anderen Forderungen mehr bestehen. Haben wir Teilzahlungen gewährt so werden sämtliche Forderungen, auch solche aus Wechseln oder Schecks, fällig, wenn eine Rate nicht eingehalten wird. Unsere Außendienstmitarbeiter und unser Fahrpersonal sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen, es sei den dass Sie eine Inkassovollmacht vorlegen.
6. **Montage:** Soweit die Montagekosten im Preis enthalten sind, setzen diese Kosten eine normale Montage nach Stand der Technik voraus. Bei Auftreten von Schwierigkeiten, wie zum Beispiel dem erforderlichen werden von Stemmarbeiten, Putzarbeiten, Fliesenarbeiten, Schweiß- und Schlosserarbeiten, Stellung von Gerüsten usw., kann der Auftragnehmer entsprechenden Mehrpreis fordern. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage ordnungsgemäß und ohne Verzögerung ausgeführt werden kann. Eine Haftung des Auftragnehmers für Fehler oder - und Bestätigungen bei Durchführung der Montage ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Der Montagetermin ist von dem Auftraggeber einzuhalten. Versäumt der Auftraggeber diesen Termin, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Nach zweimaligen Versuch einer Montage ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis der rechtzeitigen Benachrichtigung von der bevorstehenden Montage gilt als erbracht, wenn von uns nachgewiesen werden kann, dass die Benachrichtigung mit einfacher Postkarte 48 Stunden vor der beabsichtigten Montage zur Post gegeben worden ist.
7. **Beanstandungen:** Grundsätzlich müssen Mängelrügen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich angezeigt werden. **Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Transportschäden, erkennbarer Fabrikationsfehler und sonstige Abweichungen müssen beim Empfang auf den Lieferscheinen oder Frachtpapieren vermerkt und durch unseren Fahrer schriftlich bestätigt werden. Bei Montage sind diese auf den zu untersuchenden Abnahmeprotokoll zu vermerken. Bei berechtigten und rechtzeitigen Beanstandungen bessern wir nach bzw. wechseln nach unserer Wahl unentgeltlich die mangelhaften Teile mit erneuter Lieferfrist gegen Rückgabe**

der beanstandeten Mängel aus. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung. Alle weitergehenden Ansprüche, wie Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

- Für Waren von Zulieferbetrieben übernehmen wir Gewähr nur im Rahmen der Gewährleistung dieser Zulieferanten. Die Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Zulieferer an Sie gilt als Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung Ihnen gegenüber. In jedem Fall besteht die Verpflichtung, vor der Verarbeitung oder Montage von Halbzeug und Fertigprodukten eine erneute Überprüfung der gelieferten Ware vorzunehmen. Ausgeschlossen sind jegliche Mängelrechte, wenn der Liefergegenstand von anderer Seite bearbeitet oder montiert oder nicht sachgemäß behandelt oder bedient worden ist. Wir haften nicht für Unfälle, Betriebsstörungen und sonstige Schäden oder Nachteile, die Ihnen oder Dritten aus unseren Lieferungen entstehen. In Drucksachen enthaltene Maße und Abbildungen sind unverbindlich. Kleine Abweichungen in Dimensionen und in der Ausführung berechtigen nicht zu Beanstandungen.
8. **Gewährleistung:** Für die Qualität und Ausführung der Kunststoffenster –Profile und Kunststofffenster und –Türen sind maßgebend die Richtlinien des GKV-Prüf- und Bewertungsstandards für Kunststoff-Profile aus PVC Fassung des neuesten Standes hinterlegt bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) Berlin und beim Süddeutschen Kunststoffzentrum (SKZ Würzburg) sowie die RAL-Güterrichtlinien für Kunststoffenster. Allgemein von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen sind solche Mängel, die auf eine unsachgemäße Lagerung und Handhabung, auf eine nachträglich mit Lösungsmittel und aggressiven Reinigungsmitteln behandelten Halbzeug- oder Fertigproduktoberfläche insbesondere aber auf einer nicht fachgerechten Konfektionierung und Montage durch den Verarbeitungs- oder Montagebetrieb beruhen. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne unsere Zustimmung die Ware verändert, beschädigt oder außer Funktion gesetzt wird. Sie entfällt ferner für Materialien und Zubehör, der Verarbeitungs- oder Montagebetrieb über unseren Lieferumfang hinaus verarbeitet. Die Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferten Waren richtet sich nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, neueste Fassung, Teil A, B, C).
 9. **Eigentumsvorbehalt:** Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller, auch zukünftiger Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsverbindung ihm gegenüber zustehen. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäß §950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt ausschließlich für uns. Diese verarbeitete Ware dient in voller Höhe zur Sicherung der vorgenannten Forderungen. Soweit die Ware anderer Zulieferanten mit verarbeitet wird, bei der gleichfalls die Rechtsfolgen des §950 BGB ausgeschlossen sind, erwerben wir zumindest Miteigentum an der neuen Sache, bis auf den Anteil, der quotenmäßig dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht, den der Zulieferant in Rechnung gestellt hat. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterlieferung der Ware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- und Verarbeitung geliefert wird. Auch soweit unsere Vorbehaltsware mit Ware Dritter Zulieferanten verarbeitet ist, werden die Lieferforderungen an uns voll abgetreten. Lediglich bei dem Käufer entsprechende Forderungen zur Verlängerung Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen kann, werden uns die betreffenden Lieferforderungen bis auf den Teil abgetreten, der quotenmäßig dem Wert entspricht, der vom Zulieferant für diesen mitverarbeitenden Gegenstand berechnet worden ist. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, Einleitung von Vergleichs- oder Konkursverfahren oder sonstige Gefährdung der Befriedigung, erlischt dem Käufer verbleibende Einzugsermächtigung und bezüglich der abgetretenen Forderungen. Der Käufer ist in diesem Fall auch verpflichtet, die Vorbehaltsware für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen. Er hat uns über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- oder verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden, wie auch eine Aufstellung der gemäß Abs. 3 abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind Bevollmächtigte unseres Hauses jederzeit berechtigt, bei dem Käufer entsprechende Feststellungen zu Wohnung unserer Rechte vorzunehmen und alle dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu bekommen. In den vorgenannten Fällen ist im übrigen die Vorbehaltsware Fracht- und Spesenfrei auf unser Verlangen an uns herauszugeben, wobei wir aufgrund einer hiermit unwiderruflich erteilten Einwilligung des Käufers zur Wegnahme befugt sind, wie wir in diesem Fall auch berechtigt aber nicht verpflichtet sind, nach unserer Wahl die Ware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös auf den Nettokaufpreis zu verrechnen. Der Käufer verzichtet auf die Rechte aus §50 VerglO. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder, den es angeht, entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek: Der Käufer nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab: Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
 10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Soweit Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in §4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliche Sondervermögen sind, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort unseres Sitzes als vereinbart. Als Gerichtsstand ist auch der Ort unseres Geschäftssitzes vereinbart für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Beziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Juni 2012